

Der Beirat der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen begrüßt es, daß fünf Kollegen aus der Konferenz zu einem drängenden Problem sich zu Wort gemeldet haben, teilt das Anliegen und hält es für wichtig, daß der volle Wortlaut der Erklärung dokumentiert wird.

Die kirchliche Einheit wird aufs Spiel gesetzt!

Erklärung von fünf katholischen Praktischen Theologen zum Problem der Bischofsernennung.

*Professor Dr. Ottmar Fuchs, Bamberg; Professor Dr. Norbert Greina-
cher, Tübingen; Professor Dr. Leo Karrer, Freiburg/Schweiz; Professor
Dr. Norbert Mette, Münster-Paderborn; Professor DDr. Hermann Stein-
kamp, Münster*

16.11.1988

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung wird vermutlich der neue Erzbischof von Köln von Papst Johannes Paul II. schon ernannt sein. Die Unterzeichner dieser Erklärung nehmen diesen Vorgang zum Anlaß, sich grundsätzlich zu diesem Problem zu äußern.

1. Biblische Grundlegung

So sehr die biblischen Traditionen die normative Grundlage für christlichen Glauben und kirchliches Leben bilden, so wenig lassen sich aus der Praxis der ersten kirchlichen Gemeinden *unvermittelt* verbindliche Prinzipien für die heutige Verwirklichung von Kirche ableiten. Dennoch ergeben sich aus den Traditionen des Alten und Neuen Testaments wichtige normative Perspektiven gerade auch für unser Problem (vgl. zum folgenden: Bensberger Kreis, Demokratisierung der Kirche. Ein Memorandum deutscher Katholiken, Mainz 1970).

Schon für die Bundesbeziehung zwischen Gott und dem israelitischen Volk war die *Unmittelbarkeit* Gottes zu den Menschen ein wichtiges Charakteristikum. Gott will die Satzung des Bundes in das "Herz" seines Bündnispartners einschreiben. Gemäß prophetischer Verheißung bedarf der Bund Gottes mit seinem Volke keiner heilsvermittelnden Sakralinstitutionen oder Sakralpersonen: Ein kirchliches Amt (Papst, Bischof, Priester) als besondere Art der Heilsvermittlung gibt

Erklärung zur Bischofsernennung

es nicht. Die Sakramente sind einerseits Zeichen des Glaubens von Christinnen und Christen, andererseits Zeichen für das in Jesus Christus den Menschen wirksam zugesprochene Heil Gottes. Der kirchliche Dienst ist dazu da, kirchliches Leben zu ermöglichen und der Einheit der Kirche zu dienen.

Ein wichtiger Beleg für die neutestamentliche Auffassung des kirchlichen Dienstes ist bei Matthäus zu finden: "Ihr aber sollt Euch nicht als 'Rabbi' anreden lassen; denn einer ist Euer Lehrer, Ihr alle aber seid Brüder. Auch mit 'Vater' sollt Ihr niemand von Euch anreden auf Erden; denn einer ist Euer Vater: der im Himmel. Auch sollt Ihr Euch nicht 'Führer' nennen lassen; denn Euer Führer ist einzig Christus. Der Größte unter Euch soll Euer Diener sein" (23,8-11). Ein kirchliches Amt also, das sich die Mittlerrolle zwischen Gott und seinem Volke anmaßt, verletzt nicht nur die geschwisterliche Solidarität, sondern verleugnet die umfassende Liebe Gottes zu den Menschen und die Wirksamkeit des einzigartigen Mittlerdienstes Jesu Christi.

Vor allem Paulus entwickelt seine Gedanken über den kirchlichen Dienst *von der Gemeinde her*, und nicht umgekehrt (vgl. vor allem 1 Kor 12 und Röm 12). Neben einer Vielzahl von charismatischen Begabungen, die im Dienste der Gemeinde stehen, ist ein Dienst unter anderen "Vorsteherdienst" genannt.

Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß den verschiedensten Traditionen des Neuen Testaments der Gedanke der *Wahl der kirchlichen Dienst-träger* vertraut ist (vgl. P. Stockmeier, Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche. In: Concilium 16 (1980) 463-467). Bereits bei der Nachwahl zum Zwölferkreis (Apostelgeschichte 1,15-26) stellt der große Kreis der Brüder zwei geeignete Kandidaten vor, über die dann das Los entscheidet. Die Auswahl der Diakone erfolgt nach Apostelgeschichte 6,1-7 durch die Gesamtheit der Jüngerschaft. In Gemeinschaft mit Aposteln und Presbytern wählt "die ganze Gemeinde" im Anschluß an das sogenannte Apostelkonzil die Gesandten nach Antiochien aus (Apostelgeschichte 15,22-29). "Das Volk als Gemeinde trägt demnach Mitverantwortung bei der Bestellung von Amtsträgern" (Stockmeier).

2. Demokratische Traditionen in der Kirche

In der Zeit nach der neutestamentlichen Kirche nahm die Bedeutung der kirchlichen Dienste zu. Im zweiten Jahrhundert entwickelte sich *einerseits* die theologische Konzeption eines monarchischen Episkopates (z.B. bei Ignatius von Antiochien) und eines überlieferungsorientierten Sukzessionsmodells (z.B. in dem Schreiben der römischen Gemeinde nach Korinth), das heißt der Begründung des kirchlichen Dien-

stes damit, daß die kirchlichen Amtsträger in der ununterbrochenen Nachfolge der Apostel stehen. Auf der *anderen Seite* aber wurden die kirchlichen Amtsträger weithin unter Beteiligung der Gemeinde gewählt. So heisst es etwa in der "Didache": "Wählt Euch Bischöfe und Diakone, würdig des Herrn, Männer voller Milde und frei von Geldgier, voll Wahrheitsliebe, Erprobte, die für Euch versehen den Dienst der Propheten und Lehrer" (15,1). Ausdrücklich hebt die um 215 von Hippolyt in Rom verfaßte "Apostolische Überlieferung" die Wahl des Bischofs durch das ganze Volk hervor. Auch die "Apostolische Konstitution" sieht vor, daß "als Bischof ein Mann geweiht werde, der in allen Stücken tatenlos und vom ganzen Volke gewählt ist". Da es sich bei diesem Dokument, das etwa 360 nach Christus entstanden ist, um die größte Sammlung kirchenrechtlicher Normen des Altertums handelt, ist die Allgemeingültigkeit dieser Vorschrift nicht zu bezweifeln. Papst Cölestin I. (422-432) schreibt: "Man soll keinen Bischof gegen den Willen des Volkes einsetzen." Und Papst Leo der Große (440-461) führt aus: "Wer allen vorstehen soll, soll von allen gewählt werden." Stockmeier faßt seine Untersuchung so zusammen: "Überblickt man die Geschichte der Ämterbesetzung in der frühen Kirche, dann steht außer Zweifel, daß hinsichtlich der Bischöfe von Anfang an eine Wahl durch Volk und Klerus praktiziert wurde."

Mit der Bildung der mittelalterlichen Gesellschaft und der engen Verbindung der Kirche mit dem Reich bekamen auch die nichtordinierten Kirchenmitglieder, insbesondere die Kaiser und Könige, auf die Kirche stärkeren Einfluß. Als Beispiel sei nur erwähnt, daß Otto der Große unter Mitbeteiligung von Klerus und Volk 963 in der Peterskirche Papst Johannes XXII. absetzen und den Laien Leo als Leo VIII. zum Papst wählen ließ. Kaiser Heinrich III. setzte 1046 drei Päpste ab, darunter den weithin als rechtmäßigen Papst anerkannten Gregor VI., und setzte den aus Deutschland mitgebrachten Bamberger Bischof Suitger als Papst Clemens II. ein. Die vor allem im 14. Jahrhundert ausgebaute Lehre von der Oberhoheit des Ökumenischen Konzils über den Papst (Konziliarismus) und besonders die Dekrete des Konstanzer Konzils "Sacrosancta" und "Frequens" (1414 und 1417) hatten das Ziel, ein Gegengewicht gegen den päpstlichen Absolutismus zu bilden und Garantien für die Kirchenreform – auch gegen den Willen der Päpste – zu schaffen. Die Tatsache, daß man lange und oft über die Verbindlichkeit dieser Dekrete diskutiert hat und daß sie von einigen Päpsten als verbindlich angesehen wurden, zeigt zumindest, daß kuriale und papalistische Bestrebungen nicht als selbstverständlich und als aus dem Glauben der Kirche sich unmittelbar ergebend angesehen wurden.

Im hohen Mittelalter setzte sich das Wahlrecht des Kapitels im Hinblick auf den Bischof durch, das für Deutschland kraft partikularen Rechtes bis heute besteht. Zwar darf das Domkapitel nicht als eine demokrati-

Erklärung zur Bischofsernennung

sche Repräsentanz der Diözese oder auch nur des Diözesanklerus angesehen werden; trotzdem zeigt diese Regelung, daß Amtsträger aufgrund des heute geltenden Kirchenrechtes nicht exklusiv durch übergeordnete Amtsträger bestimmt werden. Ähnliches gilt für das im germanischen Eigenkirchenwesen wurzelnde Patronatsrecht der mittelalterlichen und neuzeitlichen Grundherren, das die Befugnis des Patrons einschloß, die Person des Pfarrers zu bestimmen. In manchen Fällen ist dieses Recht auf politische Gemeinden und teilweise auch auf Kirchengemeinden übergegangen, so daß von einer gewissen Demokratisierung der Wahl kirchlicher Amtsträger gesprochen werden kann.

Aber diese demokratischen Traditionen waren in der gesamten Kirchengeschichte lebendig, zum Teil bis auf den heutigen Tag. In etlichen Kantonen der Schweiz ist die Pfarrerwahl, ja sogar unter bestimmten Voraussetzungen die Abwahl des Pfarrers, rechtliche Praxis. Auch in vielen Orden haben sich solche demokratische Traditionen erhalten.

Im Anschluß an das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) kam es in der gesamten Kirche immer wieder zu der Forderung, daß die Bischöfe gewählt werden sollen. In New York und Paris, in den Niederlanden und in der Steiermark, in der Erzdiözese Freiburg und in der Diözese Speyer, Köln und Münster bildeten sich Gruppen von Laien und Priestern, die für eine Wahl des Bischofs votierten (vgl. G. Biemer, Die Bischofswahl als Desiderat kirchlicher Praxis. In: Theologische Quartalschrift Tübingen 149 (1969) 171-184). Die Herausgeber der Theologischen Quartalschrift Tübingen haben im Jahr 1969 folgenden Vorschlag unterbreitet: "Die Amtszeit residierender Bischöfe soll in Zukunft acht Jahre dauern. Eine Wiederwahl bzw. eine Verlängerung der Amtszeit ist nur ausnahmsweise, und zwar aus objektiven äußeren, in der kirchenpolitischen Situation liegenden Gründen, möglich ... Die Wahl eines Bischofs durch ein größeres Wahlgremium erscheint gerade bei der Bedeutung des Bischofsamtes und der Notwendigkeit eines lebendigen Kontaktes mit der Diözese unbedingt wünschenswert und stellt für den Vorschlag einer zeitlichen Amtsbegrenzung ein integrierendes Moment dar" (Theologische Quartalschrift Tübingen 149 (1969) 111-115). Dieser Vorschlag der Professoren der Tübinger Katholisch-Theologischen Fakultät war auch unterzeichnet von dem damaligen Theologieprofessor Joseph Ratzinger.

3. Die rechtliche Situation

Nach dem allgemein geltenden Recht der katholischen Kirche steht dem Papst prinzipiell die freie Ernennung der Bischöfe in der gesam-

ten Weltkirche zu (vgl. Kanon 377 des Kirchlichen Rechtsbuchs von 1983).

In den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland existiert aufgrund von heute noch gültigen Konkordaten ein partikulares Recht im Hinblick auf die Bestimmung der Bischöfe. In den Diözesen Bayerns werden nach dem *Bayerischen Konkordat* von 1924 alle drei Jahre von den Bischöfen und Domkapiteln und nach Freiwerden einer bischöflichen Stelle vom zuständigen Kapitel noch zusätzliche Kandidatenlisten an den Papst gesandt. Der Papst ist bei der Ernennung des künftigen Bischofs grundsätzlich an die Listen gebunden und an die Gewissensversicherung, daß die staatlichen Behörden keine politischen Bedenken gegen vorgeschlagene Kandidaten haben.

Aufgrund des *Preußischen Konkordates* von 1929 reichen nach dem Freiwerden eines bischöflichen Stuhles in den zum früheren Preußen gehörenden Bistümern das betreffende Kapitel sowie die Bischöfe des früher preußischen Staatsgebietes Listen von geeigneten Kandidaten ein, und unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Bischof zu wählen hat. Die Römische Kurie wird niemand zum Bischof bestellen, von dem nicht das Kapitel *nach der Wahl* durch Anfrage bei der Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen. Gerade auf diesen Passus berufen sich heute diejenigen Personen und Gruppen, die unbedingt darauf bestehen, daß der Erzbischof von Köln vom Domkapitel gewählt werden muß und die deshalb eine Ernennung des Papstes ohne vorhergehende Wahl des Domkapitels als einen Verstoß gegen das Preußische Konkordat ansehen.

Nach dem *Badischen Konkordat* von 1932, das faktisch auf die Bistümer Rottenburg und Mainz Geltung hat, reicht das Domkapitel bei Freiwerden des Bischöflichen Stuhles zu der vom Ortsbischof jährlich übersandten eine zusätzliche Kandidatenliste ein. Daraus schlägt der Papst drei Kandidaten vor, und das Domkapitel wählt einen von ihnen als künftigen Bischof. Der Gewählte wird vom Papst ernannt.

Wiederum anderer Art ist die Praxis der Bischofsbestellungen in einzelnen Diözesen der *Schweiz*. Dort besteht noch das freie, uneingeschränkte Wahlrecht der Domkapitel, deren gewählten Kandidaten der Bischof von Rom lediglich bestätigt.

4. Gesellschaftlicher Hintergrund

Nach der Zerstörung religiös fundierter Rechtfertigungsversuche hierarchisch gestufter Ordnungen setzte die Aufklärung den Prinzipien traditioneller Herrschaftslegitimation das Prinzip der Vernunft, dem Got-

tesgnadentum und den ständischen Privilegien das rationalistische Naturrecht entgegen. Welche Züge die historisch-politische Ausprägung von Demokratie im Laufe der Zeit auch immer getragen haben mag, als die *zentrale Norm* galt ihr stets die Begründung und Legitimierung öffentlich ausgeübter Macht vor der *Instanz der Vernunft*. Hinter diesem Anspruch der Demokratie ist die gesellschaftliche Wirklichkeit zwar weitgehend zurückgeblieben; dennoch hat Karl Mannheim recht, wenn er von dem heutigen Zeitalter der "Fundamentaldemokratisierung" gesprochen hat. Im Gegensatz zur monarchischen Legitimität, die im Glauben an den von "Gottes Gnaden" abgeleiteten rechtmäßigen Herrschaftsanspruch einer bestimmten Dynastie wurzelte, beruht die demokratische Legitimation auf der Rechtfertigung von Machtausübung durch das Volk. Diese ist prinzipiell nicht exklusiv und konstituiert sich öffentlich. Der Volkssouveränitätstheorie zufolge sollte keine öffentliche Macht ausgeübt werden dürfen, es sei denn, sie gehe unmittelbar vom Volke aus. Demokratische Verfassungen haben infolgedessen diese materielle Grundnorm der Demokratie vielfach zur Staatsfundamentalnorm erhoben und sie unter Abänderungsverbot gestellt (vgl. Artikel 20 und 79,3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland).

Freiheit und Zwang, Autonomie und gesellschaftlich bedingte Fremdbestimmung sind Spannungsmomente ein und desselben historischen Zustandes, in dem die Menschen zu sich selber kommen, nur zu oft aber durch institutionelle Schranken und Bewußtseinsschranken daran gehindert werden. Ohne Autonomie und Freiheit kann jedoch Humanität nicht gedacht werden. Realisierte Demokratie ist also eine Voraussetzung zur vollen Entfaltung von Autonomie und Freiheit zu begreifen.

In unserer Gesellschaft ist zumindest der Wille vorhanden zu unablässiger kritischer Durchleuchtung gesellschaftlicher und politischer Zusammenhänge. Es gibt eine gesellschaftliche Grundtendenz zu *Wachsamkeit und Kritik* gegenüber parteipolitischen Funktionsträgern, gegenüber allen Trägern öffentlicher Macht und Ämter, sowohl was die ständige Legitimationsnotwendigkeit wie die stets drohende Manipulation anbelangt, aber auch was die Bestimmung von Handlungspräferenzen, den Inhalt, die Mittel und den Stil der Machtausübung betrifft.

Die monarchisch-absolutistische, hierarchische Herrschaftsausübung der katholischen Kirche steht im *strikten Gegensatz* zu diesem Prozeß der Fundamentaldemokratisierung der Gesellschaft. Dieses Problem spitzt sich dann konkret zu bei dem Problem der Bestimmung eines neuen Bischofs. Weite Kreise von katholischen Christinnen und Christen – jenseits aller politischen Parteien – sehen es als nicht mehr tolerierbar an, daß ihnen gleichsam als Schafe, als unmündige Diözesankinder, als "geliebte Söhne und Töchter" ein Hirte, ein "Diöze-

sanvater" vorgesetzt wird, auf dessen Auswahl sie überhaupt keinen Einfluß haben. Die Situation verschärft sich noch dadurch, daß der Vorgang der Ernennung eines neuen Bischofs unter Ausschluß der Öffentlichkeit geschieht und auch die kirchliche Öffentlichkeit auf Gerüchte, nur mühsam durchsickernde Informationen oder gar bewußte Indiskretionen angewiesen ist.

Es wird auch immer deutlicher, daß der neuzeitliche Demokratisierungsprozeß zwar einerseits gerade von der katholischen Kirche im 18. und 19. Jahrhundert massiv gekämpft wurde, daß sich aber in diesem Demokratisierungsprozeß urchristliche Werte und Grundeinstellungen durchsetzten. Gerade in der Vorbereitung auf das zweihundertjährige Jubiläum der Französischen Revolution wird auch in der Öffentlichkeit immer deutlicher, daß zum Beispiel die zentralen Leitvorstellungen der Französischen Revolution "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" urchristliche Werte darstellen. Es war die Tragödie des 18. und 19. Jahrhunderts, daß die katholische Kirche, indem sie die neuzeitliche Freiheitsgeschichte bekämpfte, ihr eigenes Fleisch und Blut verfolgte.

5. Theologische Sicht

Das Zweite Vatikanische Konzil hat einen Begriff und eine Wirklichkeit in das Zentrum seiner Dokumente gestellt, die in den Schriften des Alten und Neuen Testaments und in der Tradition der Kirche zu finden sind, nämlich die Kirche als Volk Gottes und die gemeinsame Verantwortung aller Mitglieder dieser Kirche. Das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und die Geschwisterlichkeit aller Christen geht allen hierarchischen Unterscheidungen voraus und hält sich in ihnen durch (vgl. Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils Nr. 10; 32). Die kirchlichen Ämter stehen im Dienst des gemeinsamen Priestertums und können nur aus dieser funktionalen Zuordnung heraus verstanden werden.

Die Frage nun der konkreten Ordnung des innerkirchlichen Lebens läßt sich grundsätzlich nicht rein innertheologisch lösen. Sie kann nur in der konkreten Begegnung mit den gesellschaftlichen und geistigen Strömungen einer Zeit und im konkreten Einsatz für die gestellten Aufgaben geschichtlich entschieden werden. Dabei ist zwar einerseits die Zusammengehörigkeit von dem uns in Jesus Christus geschenkten göttlichen Heil und der institutionellen Vermittlung durch die Kirche zu betonen. Andererseits ergibt sich aber auch, daß Institutionen in der Kirche niemals Selbstzweck werden dürfen. Sie haben Dienstfunktion und müssen jeweils durchsichtig werden und bleiben auf das ihnen übertragene Zeugnis hin. Das kirchliche Amt und alle institutionellen Formen in der Kirche müssen sich darum immer wieder neu

Erklärung zur Bischofsernennung

konkret legitimieren. Sie können nie bloß abstrakt und in sich begründet werden, sondern müssen sich konkret als glaubwürdig ausweisen. Dieser ständige Legitimationszwang bedeutet ein wesentliches Argument für eine demokratische Kontrolle in der Kirche.

Hinzu kommt, daß die Aufgabe, das Evangelium zu bezeugen, *allen Gliedern* der Kirche gemeinsam aufgetragen ist. Demgegenüber ist die Unterscheidung in die lehrende und in die hörende Kirche höchst sekundär und inadäquat, weil ja auch die Glieder der lehrenden Kirche, bevor sie andere den Glauben lehren können, zuerst hörende Gläubige sein müssen, und weil umgekehrt das gläubige Hören des Wortes jeden Christen zum privaten wie öffentlichen Zeugnis, also zur Lehre verpflichtet. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die traditionelle, durch das Zweite Vatikanische Konzil neu bestätigte Lehre, daß der Übereinstimmung des ganzen Gottesvolkes in Sachen des Glaubens das Charisma der Unfehlbarkeit zukommt (vgl. Kirchenkonstitution Nr. 12). Die kirchliche Öffentlichkeit im umfassenden Sinne stellt darum theologisch ein wesentliches Medium theologischer Wahrheitsfindung dar. Es muß also unterschieden werden zwischen der Wahrheit, die im Christusereignis offenbar geworden ist, dem Prozeß der Erkenntnis dieser Wahrheit durch die gesamte Kirche und der authentischen Bezeugung der Wahrheit durch das kirchliche Amt.

Aus der Spannung von der gemeinsamen Verantwortung aller Christinnen und Christen und der notwendigen Einheit der Kirche, dem vor allem die kirchlichen Ämter zu dienen haben, ergibt sich die Frage nach dem Raum der *Freiheit* von Einzelnen und von Gruppen in der Kirche. So viel ist sicher: Die Kirche kann ihren Heilsauftrag nur dann glaubwürdig ausrichten, wenn in ihr selbst eine Ordnung der Freiheit besteht und wenn das kirchliche Recht und die kirchlichen Dienste nicht ein Instrument der Herrschaft, sondern vor allem ein institutioneller Schutz der Freiheit sind. Deshalb muß es auch in der Kirche einen Pluralismus geben. Sicher ist auch, daß zumindest unter den heutigen geschichtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen demokratische Formen in der Kirche ein weit größeres Recht für sich beanspruchen können als ehemals feudale, monarchistische, aristokratische und absolutistische Formen. Als bleibende Aufgabe ist der Kirche aufgetragen, das zu verwirklichen, was man das "Grundgesetz der christlichen Freiheit" genannt hat und das Paulus so formuliert: "Christus hat uns befreit, und nun sind wir frei. Bleibt daher fest und laßt Euch nicht von Neuem das Joch der Knechtschaft auflegen!" (Galaterbrief 5,1).

6. Gegenwärtige kirchenpolitische Perspektiven

Kein Zweifel ist mehr daran erlaubt, daß der Papst und die Römische

Kurie mit Bischofsernennungen Kirchenpolitik machen. Sie wollen mit Hilfe dieser Politik die Öffnung der Kirche, welche sich offenkundig während und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil anbahnte, wieder rückgängig machen und die katholische Kirche von Neuem in ein Ghetto zurückführen. An einige Vorkommnisse sei beispielhaft erinnert.

In *Chur/Schweiz* ernennt der Papst den erzkonservativen Official Wolfgang Haas zum Bischofs-Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge und umgeht damit kurzerhand das verbriefte Recht des Domkapitels, aus einem von Rom vorgelegten Dreieuvorschlag den Bischof selbst wählen zu können. Haas wird mit dem militant-konservativen Geheimbund Opus Dei in Verbindung gebracht.

Im irischen Erzbistum *Dublin* fühlt sich der Klerus brüskiert, weil der Papst Ende letzten Jahres nicht dessen Wunschkandidat, sondern mit Desmond Conell den Mann seiner Wahl ernannte: Ebenfalls einen unterschiedenen Vertreter von Disziplin und Gehorsam.

In *Wien* folgte auf den international anerkannten, eher liberal eingestellten Kardinal Franz König der ehemalige Wallfahrtsdirektor Hermann Groer: ein traditionalistisch denkender, im Bistum weitgehend unbekannter Mann. Seine geistige Heimat ist die traditionalistische Bewegung "Legio Mariae". Später wurde Groer zum Kardinal ernannt.

War die Reaktion im katholischen Wien auf diese einsame Entscheidung des Papstes noch Verwunderung, so schlug diese in öffentlichen Widerspruch um, als der Papst dem neuernannten Wiener Erzbischof mit Kurt Krenn einen nicht minder konservativen Weihbischof an die Seite stellt. Gerüchte wollen wissen, daß Krenn Mitglied von "Opus Dei" sei.

Auch in den *Vereinigten Staaten von Amerika* zeichnet sich deutlich ab, daß der Papst versucht, durch konservative Bischofsernennungen den offenen bis liberalen nordamerikanischen Katholizismus zu steuern. Diese Strategie wurde bereits von Papst Paul VI. Mitte der siebziger Jahre in den *Niederlanden* begonnen. Die siebenköpfige, relativ liberale niederländische Bischofskonferenz wurde regelrecht umgekrempelt, zum Teil mit völlig autoritären Methoden. Das hat dazu geführt, daß die katholische Kirche in den Niederlanden wie gespalten ist. Viele Kirchengemeinden und eine ganze Basisbewegung sind nicht mehr bereit, ihren Bischöfen und dem Papst auf dem Marsch ins vorkonziliäre Ghetto zu folgen.

Eine solche Entwicklung droht jetzt auch in *Spanien*. Das wichtigste Bischofsamt von Madrid wurde vom Papst vor wenigen Jahren wiederum mit einem extrem konservativen Opus Dei – Mitglied besetzt, dem jetzigen Kardinal Angel Suquia Goicochea. Er ist jetzt Vorsitzender der spanischen Bischofskonferenz. Vor wenigen Wochen ernannte der

Erklärung zur Bischofsernennung

Papst den als "Mann der Mitte" geltenden, gerade erst von den Bischöfen wiedergewählten Generalsekretär der Bischofskonferenz, Fernando Sebastian Aguila, zum Erzbischof-Koadjutor mit dem Recht auf Nachfolge in *Granada*. Diese Diözese ist kirchenpolitisch recht unbedeutend, der dortige Bischof noch weit von der Altersgrenze entfernt, so daß sich Bischof Aguila durchaus als abgeschoben betrachten kann. Das Amt des Generalsekretärs der Bischofskonferenz mußte er aufgeben, weil dies die Statuten der Bischofskonferenz so vorsehen.

Auch in *Lateinamerika* wird diese Art der Kirchenpolitik immer mehr verwirklicht. So droht in Brasilien dem Kardinal von Sao Paulo, Evaristo Arns, die Entmachtung, weil er sich in den Augen der Römischen Kurie zu sehr mit der Theologie der Befreiung identifiziert hat. Sein Bistum, das größte der Welt, soll in sieben Einzeldiözesen aufgeteilt werden. Auf dem Wege über neue, natürlich konservative Bischöfe kann mit der Zeit die mehrheitlich progressive Brasilianische Bischofskonferenz wundersam umgedreht werden. Auch der Bischofsstuhl von Salvador de Bahia wurde mit einem konservativen Bischof besetzt, was umso mehr von Bedeutung ist, als traditionellerweise dieser Bischofsstuhl mit der Position des Primas der brasilianischen Bischöfe besetzt wird. Auch als Nachfolger des Bischofs Dom Helder Camara in Recife/Brasilien wurde ein äußerst konservativer Mann ernannt.

Bei der Verfolgung dieser kirchenpolitischen Politik nehmen die *apostolischen Nuntien* eine immer größere Bedeutung ein. Ihr Einfluß ist beachtlich gewachsen. Kandidaten für vakante Bischofsstühle werden von ihnen vorgeprüft. Die Nuntien sind in den einzelnen Ländern zu den eigentlichen "Bischofsmachern" geworden.

7. Bedrohung der kirchlichen Einheit

Angesichts der klaren Aussagen der biblischen Traditionen, in Erinnerung an alte demokratische Gewohnheiten in der Kirchengeschichte und auf dem Hintergrund einer Gesellschaft, die sich im Prozeß der Fundamentaldemokratisierung befindet, stellt die heutige römische Praxis der Bischofsernennung eine *strukturelle Häresie* dar, welche nicht nur die Glaubwürdigkeit der Kirche ernsthaft infrage stellt, sondern durch welche auch die kirchliche Einheit aufs Spiel gesetzt wird. Denn dadurch, daß der Papst und die Römische Kurie sich eben gerade nicht als "Pontifex", als Brückenbauer zwischen den verschiedenen Kräften und Gruppen in der katholischen Kirche erweisen, sondern völlig einseitig nur die konservativen, zum Teil reaktionären Tendenzen in der Kirche berücksichtigen, erfüllen sie gerade nicht ihre fundamentale Aufgabe, der Einheit der Kirche zu dienen, sondern bedrohen diese Einheit. Entgegen der permanenten Beschwörung aus Rom, um

der Einheit der Kirche willen gelte es zu gehorchen und sich den römischen Maßnahmen zu fügen, erklären die Unterzeichner, daß sie um der Einheit der Kirche willen gegen die völlig einseitigen Entscheidungen der römischen Kirchenleitung protestieren.

Notwendig ist deshalb, daß die Domkapitel bei dem Freiwerden eines bischöflichen Amtes auf eigene Verantwortung hin die Christinnen und Christen ihrer Diözese – zumindest vermittelt durch die diözesanen Räte – an ihrer Entscheidungsfindung beteiligen. Ein solcher Schritt ist ab sofort möglich und wurde auch im einen oder anderen Fall getan. Damit würden auch die Ansätze einer synodalen Ordnung gestärkt.

Mittelfristig aber ist eine grundlegende Reform der Ernennung von Bischöfen in der katholischen Kirche erforderlich. Unter Rückbesinnung auf ihre eigene Tradition und in kritischer Assimilation zentraler Inhalte der neuzeitlichen Freiheitsgeschichte gilt es den alten Grundsatz von Papst Leo dem Großen zu verwirklichen: "Wer allen vorstehen soll, soll von allen gewählt werden".